

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 171/2019	
Informationsvorlage			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Gößling, Gabriele	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	12	19.09.2019

Jugendhilfe
 hier: Leistungsbericht der Jugendhilfe gemäß SGB VIII

Finanzielle Auswirkungen haushaltsneutrale Informationsvorlage

Kosten

Produkt 06.06.03

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:**1. Einleitung**

Die Kinder- und Jugendhilfe erlebt in den letzten Jahren - nicht zuletzt ausgelöst durch die öffentliche Debatte um den Kinderschutz - einerseits eine verstärkte Aufmerksamkeit, andererseits eine steigende Belastung durch zusätzliche Aufgaben (Umsetzung des FamFG¹, Kontrolle der Früherkennungsuntersuchungen, Einführung des BTHGs²).

Des Weiteren sind kontinuierlich steigende Fallzahlen in nahezu allen Leistungsbereichen sowie eine zunehmende Komplexität der Problemlagen zu verzeichnen.

Die ersten Ergebnisse im HzE Bericht 2019³ beschreiben die Entwicklung bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in NRW auf der Datenbasis des Jahres 2017.

Unterstrichen wird die steigende Tendenz bei der Unterstützung familiärer Erziehung und der Entwicklung junger Menschen. Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen sind u.a. der Zuwachs bei stationären Hilfen sowie die steigende Wachstumsdynamik bei den Eingliederungshilfen.

Die Ergebnisse in NRW entsprechen dem Bundestrend.

Die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte im KSD⁴ sind umfangreich und in hohem Maß verantwortungsvoll. Sie erfordern ein breites Fachwissen in den gesetzlichen Grundlagen und den Methoden der sozialen Arbeit, Flexibilität und Mobilität am Arbeitsplatz sowie Teambereitschaft und Teamfähigkeit.

Die Wirkungskreise umfassen Beratungsleistungen in Erziehungs-, Trennungs-, Scheidungs- und Umgangsfragen, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren, Wahrnehmung des Schutzauftrages und zu einem geringen Anteil Beratungs- und Vermittlungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch „Sozialhilfe“ (SGB XII). Stadtteil-, Gremien- und Netzwerkarbeit sind weitere wichtige Bestandteile im Aufgabenspektrum.

Spezialisiert sind die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Pflegekinderhilfe/ Adoptionsvermittlung sowie der Eingliederungshilfe (seit dem 01.01.2019).

¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freien Gerichtsbarkeit

² Bundesteilhabegesetz

³ HzE Bericht 2019 Erste Ergebnisse

⁴ Kommunaler Sozialdienst

2. Beratungsleistungen

Die Leistungen umfassen Beratungsangebote in der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Aufgrund der bekannten prekären personellen Situation wurden in diesem Jahr die prozesshaft angelegten Beratungsleistungen sowie Bedarfsermittlungen (sozialpädagogische Diagnose vor HzE⁵) in der Regel an die Jugendhilfeträger der Kooperationsgemeinschaft vergeben.

Die Abgabe der Bedarfsermittlung vor Einleitung einer HzE hat sich in Bezug auf die Fallverantwortung und -Steuerung im Hilfeplanverfahren als nicht hilfreich erwiesen. Nach Einarbeitung der neuen Mitarbeiter werden die KSD-Fachkräfte diese wieder übernehmen.

2.1 Fallzahlen der Beratungsleistungen

Beratungsleistungen	2018	07/2019
§ 16 SGB VIII	115	110
§ 17,18 SGB VIII	116	90

In der Auswertung ist eine Steigerung der Beratungsleistungen zu verzeichnen. Sie umfassen Kontakte zu Eltern, Kindern und Jugendlichen, die in der Quantität nicht verifiziert sind.

Die prozesshaften Beratungen in Fragen der Trennung, Scheidung und des Umgangs, die in diesem Jahr an die freien Jugendhilfeträger delegiert wurden, sind in der Auswertung nicht enthalten.

3. Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII sind ein zentrales Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Sie bieten jungen Menschen und deren Familien Unterstützung bei einem breiten Spektrum an familiären Problemen und Schwierigkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Das differenzierte und flexible Instrumentarium sozialpädagogischer Handlungsformen verfügt über familienunterstützende bzw. ergänzende Hilfen, aber ermöglicht auch langfristige Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie.

Der schon vor geraumer Zeit vollzogene Perspektivenwechsel der Jugendhilfe vom hoheitlichen Eingriff zur sozialpädagogischen Dienstleistung kommt insbesondere bei der Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung zum Ausdruck. An die Stelle einer einseitigen behördlichen Anordnung einer

⁵ Hilfe zur Erziehung

erzieherischen Maßnahme tritt ein kooperativer Prozess der Beratung, Klärung, Planung und Gestaltung der geeigneten und erforderlichen Hilfe zwischen den Beteiligten, der in der schriftlich zu fixierenden und fortzuschreibenden Hilfeplanung seinen formalen Ausdruck findet.

Die Besonderheit der erzieherischen Jugendhilfe in Mettmann ist die Kooperationsvereinbarung mit den Vorort tätigen freien Trägern der Jugendhilfe (AWO, Diakonie, Caritas, Shed e.V.), die in überarbeiteter Version am 28.05.2015 im JHA verabschiedet wurde.

In diesem Jahr werden 86 % der ambulanten Jugendhilfeleistungen von den Trägern des Kooperationsverbundes erbracht, die restlichen Hilfen leisten 11 Jugendhilfeträger, die ihren Wirkungskreis außerhalb von Mettmann haben. Zum Teil liegen die Gründe darin, dass Jugendhilfefälle übernommen werden müssen, wenn Familien aus umliegenden Städten nach Mettmann ziehen, oder es werden ergänzende bzw. Leistungen zur Verselbstständigung für stationär untergebrachte junge Menschen erforderlich.

In wenigen Ausnahmen konnten die für die Hilfe notwendigen Leistungsprofile von der Trägerkooperation nicht bereitgestellt werden, so dass andere Jugendhilfeträger angefragt wurden.

Das System der pauschalierten Fallfinanzierung bei den ambulanten Hilfen (2-Jahres Budget im Umfang von 315 Fachleistungsstunden) hat sich insoweit bewährt, dass individuelle Hilfesettings flexibler gestaltet werden können und der Verwaltungsaufwand sich durch die Budgetvergabe minimiert.

Ausnahmen sind zeitlich befristete Kontingente an FLS⁶, die zusätzlich zum Budget vergeben werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung oder eine erhebliche familiäre Krisensituation vorliegt, bzw. eine stationäre Unterbringung vermieden werden kann.

Des Weiteren werden befristete Kontingente für die Hilfen für junge Volljährige und für die Bedarfsanalysen vergeben.

Der prozentuale Anteil der Ausnahmefälle an der Gesamtfallzahl ist in den letzten Jahren ansteigend. Im Jahr 2018 lag er bereits bei 35,2 %, in diesem Jahr bei 40,9 %.

Der Anstieg ist in diesem Jahr hauptsächlich durch die Vergabe der Bedarfsanalysen begründbar.

Die stationären Hilfen werden hauptsächlich in Jugendhilfeeinrichtungen außerhalb von Mettmann geleistet.

Zwei Geschwisterkinder und drei weitere Jugendliche sind in Wohngruppen vor Ort untergebracht. Insgesamt befinden sich sechs Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft im Stadtgebiet.

⁶ Fachleistungsstunden

3.1 Fallzahlen der Hilfe zu Erziehung/Hilfe für junge Volljährige

Hilfe zur Erziehung	2017	2018	07/2019
§§ 27 ff SGB VIII ambulant	115	115	119
§ 32 SGB VIII Tagesgruppe	4	4	4
§ 34 SGB VIII Heimpflege	39	50	44
§ 41 SGB VIII H.f.j.V. ⁷ ambulant	6	11	10
§ 41 SGB VIII H.f.j.V. stationär	10	17	18

Hilfe zur Erziehung vom 01.01.-31.07.2019	Neufälle	Eingestellte Fälle
§§ 27 ff SGB VIII ambulant	40	25
§ 32 SGB VIII Tagesgruppe	0	1
§ 34 SGB VIII Heimpflege	12	11
§ 41 SGB VIII H.f.j.V. ambulant	4	2
§ 41 SGB VIII H.f.j.V. stationär	10	4

Ausgenommen der Tagesgruppenunterbringung ist in allen Hilfearten eine Fallzahlsteigerung zu verzeichnen.

Von den 40 ambulanten Neufällen wurden 13 zur Bedarfsanalyse mit einem Stundenkontingent von 50 FLS befristet auf drei Monate vergeben. In den ersten Auswertungen sind durchgängig Bedarfe zur Einleitung einer ambulanten Hilfe zur Erziehung festgestellt worden, so dass eine ambulante HzE als Budgetfall gewährt wurde.

Aktuell sind 33 minderjährige Junge Menschen stationär untergebracht, davon drei, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind.

In 20 Fällen wurden familiengerichtliche Verfahren zur Prüfung von Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) eingeleitet.

Die vom Familiengericht eingeholten Sachverständigengutachten kamen durchgängig zu der Erkenntnis, dass bei den Eltern eine Erziehungsunfähigkeit vorliegt.

Darauf folgend wurde das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen und auf einen Vormund/Ergänzungspfleger übertragen.

Eine Rückführung in den elterlichen Haushalt ist in diesen Fällen in der Regel nicht umsetzbar.

⁷ Hilfe für junge Volljährige

Die übrigen Unterbringungen erfolgten auf Antrag der Eltern mit vorausgegangener ambulanter Hilfe und / oder einer Inobhutnahme hauptsächlich auf Wunsch des Jugendlichen.

Zum Stichtag 31.07.2019 sind insgesamt sieben junge Volljährige stationär untergebracht, darunter drei junge Männer, die als unbegleitete Minderjährige im September 2015 der Stadt Mettmann zugewiesen wurden.

Aufgrund erheblicher psychischer Belastungen konnten sie bislang nicht verselbstständigt werden.

Zwei junge Frauen haben Schutz vor ihrer Familie gesucht und sind anonym in einer stationären Einrichtung für Schutzbedürftige untergebracht. Durch die von ihnen erfahrene psychische und physische Gewalt sind sie hoch belastet, so dass sie den geschützten Rahmen zur weiteren Perspektiventwicklung benötigen.

Zwei weitere junge Frauen befinden sich langjährig in stationärer Jugendhilfe. Sie sind aufgrund ihres persönlichen Werdegangs und ihrer Persönlichkeitsstruktur noch nicht zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung in der Lage.

4. Eingliederungshilfen

Die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis zum 27. Lebensjahr) mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und wenn gleichzeitig eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorliegt bzw. zu erwarten ist.

Mit der Einführung des SGB IX im Jahr 2001 wurden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Rehabilitationsträger im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfe bestimmt.

Damit gelten seit dem neben den Regelungen des SGB VIII in diesem Kontext die Regelungen des SGB IX, die durch das Inkrafttreten des BTHGs zwischen 2017 und 2023 in vier Stufen geändert wurden und werden.

Mit Inkrafttreten der zweiten Stufe zum 01.01.2018 haben die Komplexität der Verfahrensabläufe und die strukturellen Veränderungen auch erhebliche Auswirkung auf die Jugendhilfe.

Im Jugendamt wurde daraufhin entschieden, das Aufgabengebiet zum 01.01.2019 an zwei Fachkräfte aus dem KSD mit jeweils hälftigen Stundenanteilen zu delegieren.

Das somit gebündelte Fachwissen wirkt sich qualitativ und auch quantitativ auf die Gewährung und Steuerung von Eingliederungshilfen aus.

4.1 Fallzahlen

Eingliederungshilfen	2018	07/2019
§35a SGB VIII ambulante Therapie	36	31
§ 35a SGB VIII Integrations- assistenz	16	12
§ 41 SGB VIII H.f.j.V. ambulant	3	4
§ 41 SGB VIII H.f.j.V. stationär	5	5

Eingliederungshilfe 2019	Neufälle	Eingestellte Fälle
Ambulante Therapien	5	5
Integrations- assistenz	0	6
§ 41 SGB VIII H.f.j.V. ambulant	1	1
§ 41 SGB VIII H.f.j.V. stationär	0	2

Im Bereich der Eingliederungshilfen steigen die Fallzahlen dem Bundestrend entsprechend weiterhin kontinuierlich an.

Die ambulanten Therapien erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer Diagnose wie Teilleistungs- oder Aufmerksamkeitsstörung, Entwicklungsverzögerung, Asperger Autismus etc. an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Integrationsassistenzen sind in diesem Jahr ausschließlich im schulischen Kontext und der anschließenden OGATA-Betreuung eingesetzt. Es ist davon auszugehen, dass mit Schuljahresbeginn Neuanträge erfolgen.

Aktuell sind drei junge Erwachsene auf der Grundlage unterschiedlicher Diagnosen in therapeutischen Einrichtungen stationär untergebracht.

5. Schutzauftrag bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird in § 8a SGB VIII konkretisiert:

Das Jugendamt ist nach Absatz 1 verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und das Gefährdungsrisiko in der Gesamtschau mehrerer Fachkräftemeinungen einzuschätzen.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen – soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird. Sofern erforderlich, soll sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seinem persönlichen Umfeld verschaffen.

Wenn Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, sind diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Die Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sind in den Absätzen 2 bis 3 beschrieben, dazu gehören die Anrufung des Familiengerichts, die Inobhutnahme und die Einschätzung anderer Stellen.

Absatz 4 verpflichtet die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über deren Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen.

Absatz 5 regelt die Kooperation der Jugendämter bei Zuständigkeitswechsel.

Zur Einschätzung und Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sind standardisierte Verfahren verbindlich anzuwenden.

Der zentrale Qualitätsfaktor bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Das Meldeverfahren über die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen ist ein Baustein innerhalb des Handlungskonzeptes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für einen besseren und wirksamen Kinderschutz.

Das Jugendamt wird informiert, wenn nach Erinnerung für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung keine Mitteilung über die Teilnahme vorliegt und entscheidet in eigener Zuständigkeit über das weitere Verfahren.

Das Institut für soziale Arbeit hat bereits 2011 in einer Stellungnahme das Meldeverfahren als ein nicht geeignetes Instrument zur Feststellung von Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. In lediglich

0,01 % der von Jugendämtern aufgrund der Meldung durchgeführten Hausbesuche konnte eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden.

Das Jugendamt Mettmann erinnert in einem ersten Anschreiben an die nicht durchgeführte Früherkennungsuntersuchung. Nach einer Fristsetzung wird bei den unter 3jährigen Kindern ein Hausbesuch durchgeführt.

5.1 Fallzahlen

Schutzauftrag	2018	07/2019
§8a Meldungen b. vermuteter Kindeswohlgefährdung	66	63
§ 42 SGB VIII Inobhutnahmen	15	19
Früherkennungsuntersuchungen	199	102

Die Meldungen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung sind zunehmend, insbesondere im Rahmen von häuslicher Gewalt.

Prozentual kann in den meisten Fällen eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen oder durch eine geeignete Hilfe vermieden werden.

Bei akuter Gefährdung muss das Kind oder der Jugendliche in Obhut genommen werden. In der Regel gelingt es, mit den Eltern ein Einvernehmen über die Inobhutnahme zu erzielen. Wenn nicht, muss das Jugendamt im Wege der einstweiligen Anordnung einen Antrag auf Entzug / Teilentzug der elterlichen Sorge stellen.

Wenn ein Jugendlicher um Inobhutnahme bittet, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet der Bitte nachzukommen.

Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

In 2019 wurden nach 23 Meldungen Bedarfsermittlungen bzw. Hilfen zur Erziehung eingeleitet. Nach sieben Meldungen erfolgten Inobhutnahmen. Sechs Meldungen gingen bei laufender Hilfe zur Erziehung ein. In zwei Fällen erfolgte die Einweisung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie. In den restlichen Fällen gab es keinen Handlungsbedarf.

Im Meldeverfahren über die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen wurde im Jahr 2018 in zwei Fällen Unterstützungsbedarf im Rahmen des Hausbesuches festgestellt und eine Hilfe zur

Erziehung eingeleitet. In diesem Jahr gab es bisher keine festgestellten Unterstützungsbedarfe bzw. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung.

6. Finanzvolumen im Deckungsring Hilfen zur Erziehung

Im Deckungsring Hilfen zur Erziehung sind auch die Hilfen für junge Volljährige, die Kosten der Inobhutnahmen sowie der Eingliederungshilfen enthalten.

Der Gesamtansatz beträgt für das Jahr 2019 insgesamt 4.788.465,00 €.

Nach aktueller Prognose beruhend auf einer Hochrechnung vom 13.08.2019 wird der Ansatz um circa 319.000,00 € überschritten.

Die konkrete Entwicklung der Ausgaben ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar.

7. Beteiligung in familiengerichtlichen Verfahren

Gemäß § 50 ASGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen, das Familiengericht zu unterstützen.

Dies betrifft insbesondere Regelungen zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht sowie Verfahren bei Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB.

Neben der Mitwirkungspflicht ist das Jugendamt auf Antrag am Verfahren zu beteiligen.

Mit Einführung des FamFGs hat das Jugendamt die Möglichkeit eine Anhörung zur Erörterung einer Kindeswohlgefährdung anzuregen (§ 157 FamFG).

7.1 Fallzahlen

Mitwirkung/Beteiligung	2018	07/2019
§ 50 SGB VIII	49	44
§ 157 FamFG, § 1666 BGB	23	26

Auch in diesem Wirkungskreis sind die Fallzahlen ansteigend. Nach Trennung und Scheidung ist die gemeinsame elterliche Sorge regelhaft, erst auf Antrag kann einem Elternteil die elterliche Sorge bzw. Teile der elterlichen Sorge allein übertragen werden. Die Verfahren sind hochstrittig und setzen sich häufig in der nächst höheren Instanz (OLG) fort.

Verfahren zum Umgangsrecht treten vermehrt auf, insbesondere auch in Bezug auf das Wechselmodell.

8. Kooperationen, Gremien- und Netzwerkarbeit

Für eine qualitative Aufgabenerledigung sind zahlreiche Kooperationen, Mitwirkungen in Gremien zur Qualitätsentwicklung sowie Netzwerkarbeit erforderlich. Die enge Zusammenarbeit mit Schulen, Tageseinrichtungen, Gesundheitswesen, Frühe Hilfen, Justiz und den in der Jugendhilfe tätigen Fachstellen und Leistungsanbietern ist für eine bedarfsgerechte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien unabdingbar.

9. Personalsituation

Nach der prekären Personalsituation insbesondere in den letzten 2 Jahren konnte die letzte ausgeschriebene Stelle zum 15.07.2019 mit einem Mitarbeiter besetzt werden.

Eine Elternzeitvertretung soll ausgeschrieben werden.

Das KSD-Team besteht nunmehr aus zwei weiblichen Fachkräften in Vollzeit und drei in Teilzeit (32 Wochenstunden), zwei männlichen Mitarbeitern in Vollzeit und eine Mitarbeiterin in Teilzeit (20 Wochenstunden), die zur Unterstützung für ein Jahr befristet von den Frühen Hilfen in den KSD gewechselt hat.

10. Ausblick

Die Teamentwicklung und die damit verbundene Einarbeitung und Qualifizierung der neuen Mitarbeiter ist die vorrangige Aufgabe in diesem Jahr.

Ein weiterer Schritt ist, Fallübergaben zu organisieren und zu begleiten, insbesondere auch zur notwendigen Entlastung der langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Aufnahme der Gremien- und Netzwerkarbeit und Intensivierung der Kooperationen werden im nächsten Jahr angestrebt. Dazu gehören u. a. die Wiederaufnahme des Netzwerktreffens „Erzieherische Hilfe“, des Arbeitskreises Jugendhilfe-Schule, der Qualitätsentwicklung HzE sowie die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

Für Tageseinrichtungen und Schulen werden Zuständigkeiten neu festgelegt, so dass auch die Vorstellung in Lehrerkonferenzen und in den Teams der Tageseinrichtungen wieder aufgenommen werden kann.

Gez. Sucic